

unter Aufgabe dieses mehr als hypothetischen Eigenthums, welches allein an den Kirchen, Wohngebäuden und Bibliotheken des Ordens aufrecht erhalten wurde (c. 3, Ad conditorum, Extr. Joa. tit. 14 vom 8. Dec. 1322), mit der Constitution Cum inter nonnullos vom 12. November 1322 (c. 4, Extr. Joa. tit. 14) die Meinung, daß Jesus absolut arm in dem Sinne gewesen, als ob er gar kein Eigenthum besessen, geradezu als häretisch zu erklären. Lange Zeit verging, bis die Gemüther sich beruhigten und die Uebung sich festsetzte, daß auch die Mendicantenklöster Eigenthum an liegenden Gütern erwerben konnten und nur allein die Observanten des hl. Franciscus, welchen die im 16. Jahrhundert gestifteten Kapuziner folgten, kein — nicht verbrauchbares, nur nutzbares — Vermögen erwarben. Dieß bestätigte auch das Tridentinum, indem es (Sess. XXV, De regul. c. 3) die Erwerbsfähigkeit aller regulären Körperschaften, mit Ausnahme der Observanten und Kapuziner, sicherstellte und demnach die vermögensrechtliche Persönlichkeit der einzelnen Niederlassungen aller Orden statuirte. (Vgl. b. Art. Armut.)

II. Eigenthumsrecht der Ordensmitglieder. Durch die feierliche Ordensprofess (s. b. Art.) ist nach canonischer Auffassung die Persönlichkeit des Professoren in die des Klosters oder Ordens in der Art ausgegangen, daß der Einzelne unfähig ist, Eigenthum zu haben und zu erwerben. Wer das Gegentheil factisch versucht, begeht rechtlich eine Nullität und wird als Proprietär strenge gestraft. Das alte Recht verfügte Entziehung des christlichen Begräbnisses (c. 2, X 3, 35) und andere Disciplinarmassregeln; nach neuem Rechte verliert der Proprietär durch zwei Jahre das active und passive Stimmrecht (Trid. Sess. XXV, De regul. c. 2). Dabei entwickelte sich aber analog wie in den weltgeistlichen Collegien auch in den klösterlichen eine gewisse Theilung der Einkünfte; ja es bildeten sich reguläre selbständige Beneficenzen, welche Einzelnen der klösterlichen Gemeinde zur freien, ausschließlichen Verwaltung und Genuß übergeben werden konnten. Auch dagegen richtete sich die angeführte tridentinische Bestimmung, welche aber dießbezüglich nicht überall ausgeführt wurde. — Die Bedürfnisse des täglichen Lebens führten ferner dahin, dem einzelnen Regularen gewisse Gegenstände, Geld nicht ausgeschloffen, zu seiner freien Verfügung, also nicht nur zum eigenen materiellen Verbräuche zu übergeben; das derart dem Einzelnen gewährte und von ihm erworbene, naturgemäß immer schwankende, nie große Vermögen heißt *Poculum monasticum*. Die juristische Construction dieses Begriffes ist eine schwierige; die Analogie des römisch-rechtlichen *Poculum* (s. b. Art.) ist keineswegs eine durchgängige. Im Einzelnen entscheidet darüber Statut und Observanz des betreffenden Ordens und Klosters. Sowie einerseits auch der strengste Mendicant des *Poculum* und Gedes nicht unter allen Umständen wird

entzogen können, so strebt andererseits die Reform eines jeden Ordens die möglichste Reducirung des *Poculum* an. Entschieden gegen jedes *Poculum monasticum* ist der durch seine Strenge bekannte Dominicaner Daniel Concina (Defensio decretorum Tridentin. et apostol. Constitutionum ecclesias rom. in causa paupertatis monast., Bonon. 1745).

III. Die Staaten, welche die Orden als solche anerkennen, gewähren denselben auch für den staatlichen Rechtsbereich juristische Persönlichkeit. Fehlt diese, so kann der Orden als solcher civilrechtlich weder besitzen noch erwerben. Das deutsche Recht erkennt den römischen Grundsatz von der Absorption der Persönlichkeit des Professoren in und durch die Persönlichkeit des Ordens nicht an (s. b. Art. Erbrecht I, 3). (R. v. Scherer.)

Einbalsamirung heißt die den alten Aegyptern eigene und schon von Herodot 2, 86—88 beschriebene Sitte, den Leichnam eines Verstorbenen zur Mumie zu bereiten. Sie wird auch im N. T. nur als Eigenthümlichkeit der Aegypter erwähnt (Gen. 50, 2 ff. 25). Verschieden davon war der im N. T. erwähnte Gebrauch, den Leichnam zu salben. In wohlhabenden Familien nämlich verwendete man zu längerer Erhaltung der Leiche kostbare Specereien, wie Myrrhe, Aloe und Cassia, bloß äußerlich; dieselben wurden, nachdem eine wirkliche Einsalbung mit flüssigen Ingredienzen vorausgegangen war, um den Leichnam gehäuft und durch Anlegung von leinenen Binden an ihrer Stelle gehalten (Matth. 26, 12. Joh. 12, 7; 19, 39 ff.; 20, 5). Was im N. T. 1 Sam. 31, 12. 2 Par. 16, 14; 21, 19 erwähnt wird, sind Beispiele von Leichenverbrennung (s. b. Art.). [Kaulen.]

Einfalt, als Bezeichnung für eine innere Eigenschaft des Menschen, wird sowohl im lobenden, als im tadelnden Sinne gebraucht; im erstern, wenn von der Einfalt des Herzens, im letztern, wenn von der des Verstandes die Rede ist. Das Wort deutet sich daher nicht vollkommen mit dem lateinischen *simplicitas*, welches in der classischen Literatur gewöhnlich und in der heiligen Schrift immer (abgesehen von Röm. 16, 19, wo *simplicis* im Gegensatz zu *sapientos* gebracht sind) die Herzeinfalt bezeichnet. Wird, wie hier, dem Verstande Einfalt zugeschrieben, so bezeichnet sie Unwissenheit, Dummheit und Albernheit (Grimm, Deutsches Wörterbuch III, 172). Die Herzeinfalt dagegen besteht hauptsächlich in der Uebereinstimmung der Gesinnungen und Handlungen, welche alle Hintergedanken und selbstsüchtigen Nebenabsichten ausschließt. So sagt auch der hl. Thomas (S. Th. 2, 2, q. 109, a. 2 ad 4) die Einfalt auf. Nach ihm ist die Einfalt dieselbe Tugend, wie die Wahrhaftigkeit, und von ihr nur in der Auffassungsweise verschieden (S. Th. 2, 2, q. 111, a. 3 ad 2). Die arglose Herzeinfalt ist entgegengesetzt dem politischen und weltklugen Benehmen (*prudencia carnis, astutia*). Dagegen müssen sich die Tugenden der